



Datum: 05.05.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Grafschaft			
Bezirksausschuss Oberes Lennetal			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	
Bauordnungsamt	

gesehen:	I	III

TOP: Ortsgestaltungssatzungen Grafschaft, Nordenau, Oberkirchen und Westfeld - Änderung § 13 zur Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen - Satzungsbeschluss über die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung Grafschaft und die jeweils 1. Änderungen der Ortsgestaltungssatzungen Nordenau, Oberkirchen und Westfeld

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Grafschaft (für die Ortsgestaltungssatzung Grafschaft) / Bezirksausschuss Oberes Lennetal (für die Ortsgestaltungssatzungen Nordenau, Oberkirchen und Westfeld) und der Technische Ausschuss schlagen der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Zur Förderung der Verwendung von regenerativen Energiegewinnungssystemen im Gebäubereich beschließt die Stadtvertretung Schmallenberg, dass der in den geltenden Ortsgestaltungssatzungen für Grafschaft, Nordenau, Oberkirchen und Westfeld inhaltlich jeweils identische § 13 zu „Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Antennen- und Satellitenanlagen“ zum Zwecke der Zulassungsmöglichkeit von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen in den bislang restriktiv geregelten jeweiligen Kernzonen der Orte gem. dem Textentwurf Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage so modifiziert wird, dass in diesen Kernzonen die vg. Anlagen unter Einhaltung bestimmter städtebaulicher Anforderungen, die zukünftig einheitlich auch für die Zonen 2 der Satzungen gelten sollen, ebenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können.

Im Falle nicht einvernehmlicher Entscheidungen über Ausnahmegewährungen ist, soweit eingerichtet, der örtliche Gestaltungsbeirat zu hören.

Die Stadtvertretung Schmallenberg beschließt die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung Grafschaft vom 20.05.2016 (Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage) und die jeweils 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzungen Nordenau (vom 19.12.2012) – Anlage 4, Oberkirchen (vom 06.12.2013) – Anlage 5, und Westfeld (vom 19.12.2012) – Anlage 6, auf Grundlage des § 89 Landesbauordnung NRW in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Jahr 2012 wurde das Stadtgebiet Schmallenberg im Zusammenhang mit der erstmaligen Aufstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Schmallenberg 2030 (ISEK) ein weiteres Mal auf die überregional an sich bekannt hohe Gestaltqualität seiner Orte hin untersucht und bzgl. des natürlich nicht allerorten gleich hohen Erhaltungs- und Schutzwertes beurteilt.

In die Beurteilung und die daraus entwickelten Empfehlungen für den teils angezeigten Schutz dieses identitätsstiftenden Gutes des Schmallenger Sauerlandes flossen auch gewisse neuzeitlichere (Technik-)Entwicklungen ein, die bei Jahre vorher erlassenen Gestaltungssatzungen noch kein Thema sein konnten. Zu nennen sind hier insbes. das Aufkommen und die Verbreitung -mittlerweile sogar teils gesetzliche Forderung- von gebäudegebundenen Anlagen zur Nutzung regenerativer Energieformen, vor allem der Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.

Die im Zuge der vg. Gestaltanalyse im Verbund mit einer Mustergestaltungssatzung für andere schützenswerte Orte 2012 auf den Weg gebrachten Ortsgestaltungssatzungen Nordenau und Westfeld, die erst 2013 in Kraft getretene für Oberkirchen sowie die 2016 nachgeschobene für Grafschaft sahen den gestalterischen Ortsbild-Schutzanspruch insbes. der jeweils festgelegten Kernzonen der Orte noch klar höher zu gewichten, als die Förderung der regenerativen Energiennutzung auch in diesen räumlich doch meist nicht besonders großen, aber gestalterisch besonders attraktiv und geschlossen wirkenden Bereichen.

Die in den letzten Jahren allgemein zunehmend in den Fokus gerückte Klimaschutzverantwortlichkeit, die mit dem Wechsel der Bundesregierung verstärkt einhergehenden Neuausrichtungen in der Energiepolitik, allesamt immens verstärkt natürlich noch durch die aktuellen politischen Negativentwicklungen auf dem Energiesektor haben hier zu einem merklichen Umdenken in der Bevölkerung geführt, das durch teils umfangreiche finanzielle Förderanreize weiter beflügelt wird.

In der Konsequenz -und angesichts von diesbzgl. Lockerungen selbst im Bereich des Denkmalschutzes- kam man auch für Schmallenberg nicht umhin, die Thematik neu zu beleuchten – und das sogar für den Historischen Stadtkernbereich von Schmallenberg und den historischen Bereich von Bad Fredeburg.

In Folge dessen und der aus vg. Gründen zunehmenden Anzahl von Genehmigungsanfragen insbes. für PV-Aufdach-Anlagen auch in den bereits zitierten Kernzonen der hier gegenständlichen Satzungen kam aus dem Vorsitz der für die genannten Orte zuständigen Bezirksausschüsse, Grafschaft und Oberes Lennetal, der Vorstoß, die geltenden Satzungen möglichst schnell und ohne etwaige ausschweifende Diskussionen außerhalb der -ohnehin öffentlich tagenden und somit jedermann zugänglichen- politischen Gremien in diesem Punkt zu ändern.

Rechtlich ist dieser Weg per „einfachem“ Satzungs(änderungs)beschluss des Stadtrates auf Grundlage der Landesbauordnung und der Gemeindeordnung NRW möglich und formalrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Rücksprache mit den Bezirksausschussverantwortlichen, die ihren Vorstoß von der allgemein gestiegenen Umweltverantwortlichkeit und aus den örtlichen Erfahrungen heraus

gedeckt sehen und niemand dadurch zur Nutzung von PV- oder Solarthermieranlagen gezwungen wird, unterstützt die Verwaltung das Begehren in Form dieser Beschlussvorlage.

Der bereits weiter oben angesprochene Wortlaut des in allen hier gegenständlichen Satzungen inhaltlich identischen § 13 „Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Antennen- und Satellitenanlagen“ ist der **Anlage 1** zu dieser Verwaltungsvorlage zu entnehmen.

Die **Anlage 2** bildet ein zwischen Verwaltung und den Bezirksausschussvorsitzenden abgestimmter modifizierter Wortlautentwurf zum § 13, der den vorstehend dargelegten Absichten und Zielsetzungen gerecht werden soll; die geänderten/ergänzten Passagen, die sich inhaltlich im Sinne der näherungsweisen Vereinheitlichung von derartigen Regelungen an den zukünftig für die beiden Kernorte geplanten orientieren, sind hervorgehoben.

Neu aufgenommen in diesem Zusammenhang ist u.a. die Hinzuziehung / Anhörung von örtlich eingerichteten Gestaltungsbeiräten im Falle sich abzeichnender, nicht einvernehmlicher Entscheidungen zwischen Antragsteller und Baugenehmigungsbehörde.

Die **Anlagen 3 bis 6** bilden die jeweils ortsbezogenen Änderungssatzungen, die vom Stadtrat zu beschließen sind und die mit ihren öffentlichen Bekanntmachungen zeitnah in Kraft treten könnten.